



An den Grossen Rat

23.1116.01

WSU/ P231116

Basel, 23. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Ausgabenbericht

betreffend

Erhöhung des Staatsbeitrags für die BAS Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel für die Jahre 2024 bis 2026

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Leistungen der Beratungsstelle – Angebot und Entwicklung	3
3.1 Die Leistungen im Einzelnen	4
3.2 Verschiebung des Beratungsschwerpunkts	5
3.3 Zusatzauftrag Rechtsberatung Ukraine	5
3.4 Entwicklung der Beratungszahlen.....	6
3.5 Flüchtlinge im Kanton Basel-Stadt - Bestand und Ausblick	6
4. Strukturelle und personelle Entwicklung.....	6
4.1 Veränderung der Trägerschaft.....	6
4.2 Veränderungen in der Organisation	6
4.3 Reduzierte personelle Ressourcen	7
4.4 Nachfrage kann nicht mehr gedeckt werden	7
5. Finanzielle Entwicklung.....	8
5.1 Übersicht	8
6. Antrag der Institution auf Nachverhandlung	10
6.1 Bereits erfolgte Bemühungen zur Verbesserung der Situation	10
6.2 Aktuell laufender BAS-Strategieprozess	10
6.3 Antrag auf Erhöhung	11
6.4 Folgen bei unverändertem Staatsbeitrag	11
7. Verhandlungsergebnis und Antrag des Regierungsrats	11
7.1 Notwendigkeit der Leistung	11
7.2 Kein guter Zeitpunkt für Abbau oder Schliessung	12
7.3 Sozialhilfe kann Leistung ohne Ressourcenaufstockung nicht erbringen	12
7.4 Staatsbeitrag soll gestiegenem Personenbestand Rechnung tragen	12
7.5 Tiefer Staatsbeitrag im Vergleich mit anderen Beratungsstellen.....	13
7.6 Aktueller Strategieprozess der BAS als Chance	13
8. Beurteilung gemäss § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz.....	14
8.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	14
8.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	14
8.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	14
8.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz).....	14
9. Zusammenfassung.....	15
9.1 Finanzielle Auswirkungen.....	15
9.2 Keine Veränderung bei den Leistungen	15
9.3 Rechtliche Grundlage.....	15
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	16
11. Antrag.....	16

1. Begehr

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, Ausgaben für einen Staatsbeitrag für die Jahre 2024 bis 2026 von insgesamt 450'000 Franken (150'000 Franken pro Jahr) für die BAS Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel zu bewilligen.

Beim Staatsbeitrag handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 Abs.1 Staatsbeitragsgesetz. Die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz sind erfüllt. Die künftige Beitragsleistung des Kantons Basel-Stadt an die Trägerschaft dient der Sicherstellung des bestehenden, stark nachgefragten Angebots für Geflüchtete im Kanton. Das öffentliche Interesse an der Leistungserbringung ist unbestritten. Die BAS arbeitet professionell und auf hohem fachlichem Niveau. Sie erbringt einen hohen Anteil der ihr zumutbaren Eigenleistungen durch den Einsatz eigener Mittel, das grosse Engagement von Freiwilligen und die Akquise von Drittmitteln. Zur Weiterführung des Angebots im bestehenden Umfang und in gleichbleibender Qualität ist der Staatsbeitrag unverzichtbar.

Rechtsgrundlage dieser Ausgaben bildet das Asylgesetz (AsylG), das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) sowie die zugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Als Rechtsgrundlage des Kantons Basel-Stadt dient insbesondere das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. April 2007 (Integrationsgesetz). Zudem stützen sich die Ausgaben auf § 2 Abs. 4 Sozialhilfegesetz, wonach die Organe der öffentlichen Sozialhilfe ihre Tätigkeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen koordinieren und mit diesen zusammenarbeiten.

2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) seit 2002 mit einem jährlichen Staatsbeitrag von 25'000 Franken und seit 2011 mit einem jährlichen Staatsbeitrag von 50'000 Franken.

In der aktuellen Laufzeit von 2023 bis 2026 erhält die BAS gestützt auf den Entscheid des zuständigen Departementsvorstehers einen jährlichen Staatsbeitrag in der Höhe von 50'000 Franken. Für 2022 und 2023 wurden infolge der Ukraine-Krise Zusatzbeiträge von je 50'000 Franken gesprochen, um die zusätzliche Aufgabe der Rechtsberatung für Geflüchtete aus der Ukraine sicherzustellen. Diese zusätzlichen Mittel beantragte der Regierungsrat im Rahmen eines dringlichen Nachtragskredits mit Schreiben Nr. 22.0615.01 vom 11. Mai 2022 bei der Finanzkommission. Insgesamt wurden 650'000 Franken für die Unterstützung von Geflüchteten aus dem Ukraine-Krieg durch drei Staatsbeitragsempfänger beantragt: 400'000 Franken für GGG Gastfamilien für Flüchtlinge, 150'000 Franken für die Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge und 100'000 Franken für die BAS. Die Finanzkommission bewilligte die zusätzlichen Mittel und informierte mit Schreiben vom 25. Mai 2022 den Grossen Rat.

Ende 2022 ersuchte die BAS das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) um eine Nachverhandlung des aktuellen Staatsbeitrags und stellte den Antrag um Erhöhung des jährlichen Beitrags von 50'000 auf 200'000 Franken für die Jahre 2024 bis 2026.

3. Leistungen der Beratungsstelle – Angebot und Entwicklung

Der Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die BAS dient der Sicherstellung eines neutralen und professionellen kantonalen Rechtsberatungsangebots für Personen aus dem Asylbereich, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden.

Die Leistungserbringung der BAS erfolgt auf Grundlage der in der Bundesverfassung verankerten Menschenrechte. Durch ihre Tätigkeit gewährleistet die BAS ihren Klientinnen und Klienten den

Schutz jener Rechte, die ihnen gemäss Bundesrecht und Völkerrecht zustehen – wie zum Beispiel das Recht auf Familienleben. Mit ihrem Angebot unterstützt die BAS die Integration von geflüchteten Personen. Sie leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Die Kernleistung der BAS besteht in der Rechtsberatung im Asyl- und Ausländerrecht zu diversen Aufenthaltsregelungen (Familiennachzug, Kantonswechsel, humanitäre Visa, Härtefallgesuche, ausserordentliche Rechtsmittel, usw.). Bei weiterführenden juristischen Fragen (zivilrechtliche, ausländerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten usw.) verweist die BAS an geeignete andere Stellen.

3.1 Die Leistungen im Einzelnen

Die BAS erfüllt gemäss Staatsbeitragsvertrag und dazugehöriger Leistungsvereinbarung folgende Aufgaben im Interesse des Kantons:

3.1.1 Rechtsberatung und -vertretung im Asylverfahren (ausserhalb des Rechtsschutzmandats im Auftrag des SEM)

Für dem Kanton Basel-Stadt zugewiesene Asylsuchende leistet die BAS Verfahrens- und Chancenberatung im Asylverfahren, sofern die zugewiesenen Asylsuchenden keinen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz gemäss Art. 102 ff. AsylG haben oder das Mandat von der zugewiesenen Rechtsvertretung niedergelegt wurde. Bei Vorliegen von substanziellen Gründen übernimmt die BAS die Rechtsvertretung. Für diese Beratungen stehen keine Mittel des Staatssekretariats für Migration SEM zur Verfügung.

Anders für die Beratungen der BAS, welche im Mandat des SEM durchgeführt werden: Das SEM weist seit 2019 komplexe Fälle, welche nicht im beschleunigten Asylverfahren in den Bundesasylzentren erledigt werden können, dem erweiterten Asylverfahren zu. In diesen Fällen ist die jeweils akkreditierte kantonale Rechtsberatungsstelle für die Rechtsvertretung zuständig. Im Kanton Basel-Stadt ist die BAS durch das SEM für diese Aufgabe akkreditiert worden. Diese Beratungen werden nicht durch den Staatsbeitrag finanziert.

3.1.2 Rechtsberatung bezüglich diverser Aufenthaltsregelungen

Für in Basel-Stadt wohnhafte Personen aus dem Asylbereich (mit unterschiedlichem Status) leistet die BAS Verfahrens- und Chancenberatung bei diversen Aufenthaltsregelungen. Es geht hauptsächlich um folgende Verfahren:

- Familiennachzug
- Reisegesuche
- Kantonswechsel
- Härtefallgesuche (v.a. Umwandlung von F zu B)
- Humanitäre Visa
- Wiedererwägungsverfahren

Bei Vorliegen von substanziellen Gründen übernimmt die BAS das anwaltschaftliche Mandat. Vielfach handelt es sich um komplexe Mandate, welche vor verschiedenen Instanzen betreut werden müssen. Oft geht es um Koordination mit den Schweizerischen Botschaften und Vertretungen im Ausland. Die Anliegen sind für die Betroffenen meist von grösster emotionaler Tragweite, beispielsweise eine Wiedervereinigung mit eigenen Kindern oder mit Ehepartnern nach langer fluchtbedingter Trennung.

3.1.3 Rechtsberatung für Geflüchtete aus der Ukraine

Die BAS stellt im Auftrag des Kantons Basel-Stadt Rechtsberatung für aus der Ukraine geflüchtete Personen sicher. Die Beratung umfasst Fragen aus verschiedenen Rechtsgebieten, auch ausserhalb des Asyl- und Ausländerrechts. Die BAS triagiert bei Bedarf an kompetente Anlaufstellen.

3.1.4 Vernetzungs- und Koordinationsarbeit

Die BAS ist bemüht, psychosoziale Probleme bei Klientinnen und Klienten zu erkennen und vermittelt bei Bedarf an entsprechende Fachstellen. Die BAS legt ein spezielles Augenmerk auf vulnerable und traumatisierte Personen. Die BAS nimmt eine koordinierende und entlastende Funktion ein, indem sie als Vermittlerin zwischen den involvierten Stellen fungiert (Migrationsamt, Sozialhilfe, kantonale Rückkehrberatungsstelle, Bundesasylzentrum, Universitäre psychiatrische Kliniken usw.). Die BAS unterstützt bei weiterführenden juristischen Fragestellungen, die sich aus der Beratung ergeben (z.B. zivilrechtliche Angelegenheiten wie Heirat, Kindesanerkennung oder Namensänderungen, Fragen zur Sozial- oder Nothilfe, ausländerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Fragen usw.). Bei Bedarf triagiert sie an andere Beratungsstellen.

3.2 Verschiebung des Beratungsschwerpunkts

Der Schwerpunkt der Beratungsarbeit der BAS hat sich seit der Asylgesetzrevision 2019 verschoben: Heute betreffen 80% aller Beratungen Geflüchtete, die bereits einen Asylentscheid haben und (seit Kurzem oder Längerem) im Kanton Basel-Stadt leben. Sie benötigen juristische Unterstützung bei komplexen Anträgen, insbesondere Familiennachzugsgesuche, Härtefallgesuche, Humanitäre Visa und Reisegesuche. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den letzten Jahren komplexer und restriktiver geworden. Für ein Familiennachzugsverfahren braucht es heute zwingend juristisches Fachwissen, um Betroffene adäquat zu unterstützen, während noch bis vor einigen Jahren die Fallführenden der Sozialhilfe ausreichend Unterstützung leisten konnten. Auch bei der Einreichung von Reisegesuchen wird ein zunehmender Unterstützungsbedarf festgestellt, da die Reisefreiheit von Vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen seit 2020 weiter eingeschränkt wurde. Und bei der Umwandlung einer Vorläufigen Aufnahme (Status F) in eine Aufenthaltsbewilligung B mit einem Härtefallgesuch zeigen die Erfahrungen klar, dass die Erfolgschancen eines Gesuchs von professioneller Unterstützung abhängig sind.

Im Jahr 2022 betrafen nur noch 3% der Beratungen Asylsuchende im Asylverfahren, dies entspricht ca. 50 Beratungskontakten. Vor der Revision des Asylgesetzes hatte dieser Bereich rund 50% der Beratungsarbeit der BAS ausgemacht.

Inzwischen hat sich klar gezeigt, dass diese Aufgabe im Auftrag des Bundes (Mandat Rechtschutz im erweiterten Verfahren) nur einen minimalen Anteil der Gesamtleistungen der BAS ausmacht. In den letzten Jahren erfolgten lediglich ein bis zwei Zuweisungen von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren pro Monat in den Kanton Basel-Stadt. Das SEM erledigt die meisten Fälle im beschleunigten Verfahren in den Bundesasylzentren. Zudem erhält Basel-Stadt in diesem Personensegment grundsätzlich wenige Zuweisungen aufgrund des SEM-Verteilschlüssels und Kompensationen als Standortkanton eines Bundesasylzentrums. Aufgrund der tiefen Zuweisungszahlen und der knapp bemessenen Fallpauschale von 660 Franken kann die BAS für diesen Leistungsbereich nur mit Einnahmen von rund 15'000 Franken pro Jahr rechnen.

3.3 Zusatzauftrag Rechtsberatung Ukraine

Im Zug des Ukraine-Kriegs hat der Kanton der BAS den Auftrag erteilt, ihr Angebot der Rechtsberatung auch für Personen mit Status S anzubieten. Hierzu wurde im Rahmen des dringlichen Nachtragskredits ein zusätzlicher Beitrag von je 50'000 Franken für die Jahre 2022 und 2023 gesprochen. Das Beratungsangebot wurde ab August öffentlich auf der Website der BAS kommuniziert: Insgesamt fanden im Jahr 2022 51 Beratungen statt, daraus resultierten zehn Mandate bzw. Eingaben. Die Tendenz war gegen Ende Jahr zunehmend.

Die Fragestellungen betreffen grösstenteils negative Entscheide zum Status S, Fragen zum regulären Asylverfahren, Anträge auf Kantonswechsel, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S, familienrechtliche Angelegenheiten und Fragen zum Sozialhilferecht.

Betreffend Schutzsuchende aus der Ukraine ist seitens SEM keine längerfristige Prognose möglich, da der Kriegsverlauf kaum vorhersehbar ist. Was absehbar ist: Wenn der Status S beendet werden sollte, stellen sich augenblicklich sehr viele asylrechtliche Fragen - und die Nachfrage nach Rechtsberatung wird hoch sein.

3.4 Entwicklung der Beratungszahlen

Insgesamt ist das Total der Beratungskontakte und Beratungsfälle in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Die Gesamtzahl der Beratungen beträgt jährlich zwischen 1'300 und 1'600 Beratungskontakte bzw. gut 1'200 Personenkontakte (inkl. Mehrfachberatungen). Diese Zahlen sind trotz sinkender Stellenprozente stabil geblieben.

Wichtig ist hier zu betonen, dass diese Beratungszahlen keinen Aufschluss über den tatsächlichen Bedarf der Geflüchteten erlauben. Aufgrund der fehlenden Ressourcen müssen viele Mandate abgelehnt werden. Bei einem geschätzten Drittel aller Fälle (ca. 400 Personen) kann nur eine Beratung angeboten werden statt einer Mandatsübernahme.

3.5 Flüchtlinge im Kanton Basel-Stadt - Bestand und Ausblick

Ende Februar 2022 lebten im Kanton Basel-Stadt insgesamt knapp 2'100 Personen aus dem Asylbereich (Status N, F, B, NE/NEE) aus diversen Herkunftsländern. Nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat sich der Bestand innerhalb weniger Monate praktisch verdoppelt. Über 1'900 Geflüchtete aus der Ukraine wurden insgesamt seit Mitte März 2022 dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen. Ein Jahr später, Ende Februar 2023, leben im Kanton Basel-Stadt insgesamt knapp 4'000 Personen aus dem Asylbereich (alle Stati).

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bestand von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Stadt in den nächsten Jahren weiter vergrössern wird und somit auch die Nachfrage nach dem Angebot der BAS künftig zunehmen wird. Die Asylgesuche sind seit Mitte 2022 deutlich angestiegen. Der Bund erwartet für das Jahr 2023 weiterhin eine Zunahme der Asylgesuche.

4. Strukturelle und personelle Entwicklung

4.1 Veränderung der Trägerschaft

Die BAS wurde in der Vergangenheit grösstenteils über die Beiträge der Trägerschaft finanziert. Die Zusammensetzung der Trägerschaft hat sich über die Jahre verändert. Die Trägerschaft bestand ursprünglich aus dem Schweizerischen Roten Kreuz Basel, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk, Caritas Basel-Stadt bzw. Caritas beider Basel und HEKS. In den letzten Jahren haben mehrere Organisationen die Trägerschaft aus finanziellen Gründen oder aufgrund von neuen thematischen Schwerpunkten verlassen. Zuletzt bestand die Trägerschaft 2021 noch aus Caritas beider Basel und HEKS. Per Anfang 2022 wurde die Trägerschaft aufgelöst. Die gesamte betriebliche Verantwortung für die BAS liegt somit beim HEKS.

4.2 Veränderungen in der Organisation

2019 führte eine Reorganisation der HEKS-Rechtsberatungsstellen in der Nordwestschweiz zur Zusammenlegung der BAS und den beiden Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende Aargau und Solothurn unter einer Gesamtleitung. Das BAS-Team wurde organisatorisch und personell der

HEKS Geschäftsstelle Aargau-Solothurn unterstellt. Finanziell blieb die BAS der HEKS-Geschäftsstelle beider Basel angegliedert.

Diese Reorganisation hatte insbesondere auf die Pflege der Netzwerke im Raum Basel, die Kommunikation und das Fundraising grosse Auswirkungen. Es kam zu einem Spendenrückgang und zum Rückzug von Geldgebern aus verschiedenen Gründen. Das HEKS trägt seither einen Grossteil der Kosten der BAS. Der Anteil der HEKS-Eigenmittel im Budget der BAS ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und befindet sich nun mit rund 370'000 Franken - was über 60% des Budgets der BAS entspricht - auf dem bisherigen Höchststand.

Aufgrund einer Evaluation hat HEKS beschlossen, dass die BAS per 1. Juli 2022 wieder der HEKS-Geschäftsstelle beider Basel angegliedert wird. Dies erlaubt insbesondere eine bessere Vernetzung in der Region und ermöglicht, mehr Fundraising zu betreiben.

Der Kanton Basel-Landschaft hat die BAS nie finanziell unterstützt, obwohl dort wohnhafte Klientinnen und Klienten die Leistungen der BAS seit vielen Jahren in Anspruch nehmen. Die BAS hat deshalb das Gespräch mit der Rechtsberatungsstelle Basel-Landschaft gesucht und die Frage einer allfälligen Kooperation sondiert. Seit 1. Januar 2022 nimmt die BAS keine neuen Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Basel-Landschaft sowie anderen Kantonen mehr auf. Hängige Fälle werden weiterhin betreut, bis die jeweiligen Verfahren abgeschlossen sind. Dies sollte spätestens nach drei Jahren (Ende 2024) der Fall sein.

4.3 Reduzierte personelle Ressourcen

Im Zusammenhang mit der Asylgesetzesrevision erfolgten 2019 diverse Stellenreduktionen, weil mehrere Projekte nicht mehr benötigt wurden (Rechtsberatung in den Bundesempfangsstellen, UMA-Rechtsvertretung). 2021 wurden weitere Pensenreduktionen beschlossen und teilweise durchgeführt. 2022 wurden 15 Stellenprozente abgebaut. Gleichzeitig wurde entschieden, ab 2022 keine Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Basel-Landschaft und anderen Kantonen mehr zu beraten. Ein weiterer Stellenabbau war geplant, konnte vorerst bis 2024 aufgeschoben werden.

Aktuell arbeitet die BAS noch mit einem sehr kleinen Team bestehend aus drei Juristinnen mit insgesamt 160% in der Rechtsberatung. Hinzu kommt die Leitung mit einem Penum von 75%. Die BAS bietet ausserdem ein Praktikum mit einem Penum von 50% an.

Die BAS ist seit längerer Zeit auf den Einsatz von Freiwilligen angewiesen, um die Juristinnen bei administrativen Arbeiten zu entlasten. Die BAS wird regelmässig von zwei bis drei Freiwilligen unterstützt - meistens Studierende der Rechts- oder Sozialwissenschaften. Die Freiwilligen tragen massgeblich zur Sicherstellung des umfassenden Leistungsangebotes bei. Die Freiwilligen der BAS haben im Jahr 2022 rund 1'000 Arbeitsstunden geleistet.

4.4 Nachfrage kann nicht mehr gedeckt werden

Aufgrund der über die letzten Jahre reduzierten Stellenprozente und der Tatsache, dass die Nachfrage gleichzeitig nicht kleiner geworden ist, haben sich zahlreiche Pendenzen angehäuft. Daraus sind auch Überstunden entstanden, welche geleistet wurden, um die Qualität in den laufenden Mandaten sicherzustellen. Insgesamt wurden im Jahr 2022 über 250 Überstunden geleistet, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Ende 2022 waren 340 Mandate pendent.

Mit den aktuellen personellen Ressourcen ist es der BAS nicht möglich, die Nachfrage nach Rechtsberatung adäquat abzudecken. Der Entscheid, auf Mandate aus dem Kanton Basel-Landschaft zu verzichten, hat nicht zu einer spürbaren Entlastung und insgesamt weniger Beratungsanfragen geführt.

Die BAS muss heute bei der Auswahl der Fälle, in welchen ein Mandat übernommen und eine Person gegenüber den Behörden vertreten wird, strengere Kriterien anwenden als bisher. Auch müssen vermehrt Mandate ganz abgewiesen werden. Die BAS muss sich bei schätzungswiese einem Drittel der Fälle darauf beschränken, lediglich eine Beratung anzubieten. Dies führt dazu, dass viele Personen nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, da sie nicht über die Mittel verfügen, um selbstständig eine Anwältin oder einen Anwalt zu mandatieren.

5. Finanzielle Entwicklung

Die BAS konnte die letzten Jahre finanziell nur dank hohen Eigenmitteln der HEKS bewältigen. Hauptgrund dafür ist die jahrelange Ungewissheit über die Folgen der Neustrukturierung des Asylwesens. Es war seit 2013 unklar, wie die künftige Finanzierung durch den Bund ausgestaltet werden soll. Dies hat sich massgeblich auf die Geldgeber ausgewirkt. Es kam es zu einem Spendenrückgang und Ausstieg von Finanzgebern, weil sie (irrtümlicherweise) davon ausgingen, der Bund würde mit der Einführung des kostenlosen Rechtsschutzes für Asylsuchende ab 2019 für sämtliche Kosten der BAS aufkommen. Es ist kommunikativ nicht gelungen, diese Falschannahme zu entkräften, weshalb HEKS die ausfallenden Drittmittel kompensieren musste.

Nicht vorauszusehen war, dass die Bundespauschalen und die Zuweisungen ins erweiterten Verfahren im Kanton Basel-Stadt heute effektiv nur einen minimalen Anteil ausmachen (660 Franken pro Fall bei 1 bis 2 Zuweisungen pro Monat). Insgesamt hat die BAS im Jahr 2022 rund 17'000 Franken aus SEM-Pauschalen erhalten.

Zu diesen Herausforderungen kamen ungünstigerweise drei Leitungswechsel in den letzten Jahren hinzu, sowie die erwähnten strukturellen Veränderungen in der Organisation. In diesen turbulenten Zeiten lag der Fokus primär auf der Aufrechterhaltung des Betriebs. Aufgaben wie Netzwerkpfllege, Fundraising und die Entwicklung einer nachhaltigen Finanzierungsstrategie kamen zu kurz.

Weggefallen sind seit 2019 auch die zeitweise relativ hohen Erträge aus der Rechtsvertretung von UMA. Diese Leistungsvereinbarung mit dem Kanton wurde infolge gesunkener UMA-Zahlen und Neuorganisation der Rechtsvertretung im Zuge der Asylgesetzrevision aufgelöst.

5.1 Übersicht

Überblick über die Jahresabschlüsse und Budgets der BAS (in Franken und gerundet):

AUFWAND	R 2020	R 2021	R 2022	B 2023	B 2024
Total Projektaufwand	110'486	121'073	177'155	166'599	166'599
Domizil- und Raumkosten ¹	14'736	15'514	60'106	64'606	64'606
Material und Infrastruktur ²	42'487	27'561	34'839	34'354	34'354
Werbeaufwand und Öffentlichkeitsarbeit ³	5'652	11'872	8'631	11'011	11'011
Diverser Betriebsaufwand ⁴	13'727	1'349	10'384		
Fachbegleitung HEKS Regionalstelle und Inlandzentrale ⁵	33'883	64'776	63'195	56'628	56'628
davon Personalaufwand	23'718	45'343	44'236	39'640	39'640
Total Personalaufwand	366'263	349'690	350'164	360'568	393'699
Lohnkosten brutto inkl. Sozialleistungen ⁶	361'162	342'926	344'046	356'058	389'189

Weitere Personalkosten ⁷	5'101	6'764	6'118	4'510	4'510
Total Projektkosten netto	476'748	470'763	527'319	527'167	560'298
Projektbegleitkosten ⁸	80'258	83'427	71'162	54'697	54'697
Total Projektkosten brutto	557'007	554'190	598'481	581'864	614'995
ERTRAG					
HEKS (davon 102'000 Trägerschaftsbeitrag)	328'078	332'180	373'600	390'864	354'995
Beitrag Kirchen	35'883	19'150	17'020	12'500	12'500
Beitrag Bund Mandat Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren	15'372	20'443	13'200	15'000	15'000
Staatsbeitrag Kanton BS	50'000	50'000	100'000	100'000	150'000
Spenden Organisationen und Privatpersonen	55'305	51'407	40'652	22'500	22'500
Beiträge Stiftungen	46'000	61'100	41'000	31'000	50'000
Eigene Erträge	26'369	19'910	13'009	10'000	10'000
Total Finanzierung brutto	557'007	554'190	598'481	581'864	614'995

¹ Raumkosten (intern/extern), Unterhalt, Reinigung, Versicherungen, Arbeitsplätze. 2022 erfolgt Umzug zum HEKS-Hauptsitz in der Pfeffingerstrasse.

² Büro- und Arbeitsmaterial, Fachliteratur, Porti, Kopien, IT/Telekommunikation, Fahrzeuge und Entsorgung

³ Drucksachen, Broschüren, Webseite, Veranstaltungen, Anlässe und Tagungen

⁴ Übersetzungsaufwand, Beiträge Mitgliedschaften, Finanzaufwand

⁵ Einsitze in regionalen und nationalen Gremien, Koordination und Durchführung Austausch-/Vernetzungstreffen, Fachführung

⁶ Projektleitung, Fachmitarbeitende im Monats- und Stundenlohn, Suche und Vorbereitung Freiwilliger, interkulturelle Vermittlerinnen oder Dolmetscher

⁷ Spesen und Weiterbildung Personal, Löhne und Spesen TN, Supervision, Honorare Fremdpersonal, Personalbeschaffung. Ab 2024 kann dank höherem Staatsbeitrag das Pensum der Juristinnen um 30% aufgestockt werden.

⁸ Projektbegleitkosten: u.a. HR, Direktion, Kommunikation

5.1.1 Spenden und weitere Drittmittel

Die BAS wurde lange Zeit auch substanziell über Beiträge von Kirchgemeinden, Privatpersonen sowie Stiftungen finanziert. Die Beiträge von Kirchen sind in den letzten Jahren u.a. aufgrund Mitgliederschwund zurückgegangen – wie dies auch bei anderen sozialen Institutionen feststellbar ist. In den letzten Jahren hat die BAS aufgrund der beschriebenen strukturellen Herausforderungen nicht ausreichend Fundraising betrieben. Es ist aber auch deutlich schwieriger geworden, Mittel für die Rechtsberatung von Asylsuchenden zu beschaffen, seit der Rechtsschutz während dem Asylverfahren gesetzlich vorgesehen ist. Die Herausforderung besteht darin zu vermitteln, dass es weiterhin Organisationen wie die BAS braucht, welche über den Rechtsschutz im Asylverfahren hinaus zahlreiche notwendige Leistungen erbringen.

5.1.2 Bilanz

Für die BAS wird kein eigener Revisionsbericht verfasst. Das HEKS bestätigt jährlich, dass bei der Revision des HEKS auch die BAS revidiert wurde und dass die Trägerschaft die Rechnung genehmigt hat.

6. Antrag der Institution auf Nachverhandlung

In der aktuellen Laufzeit 2023 bis 2026 erhält die BAS einen jährlichen Staatsbeitrag in der Höhe von 50'000 Franken.

Ende 2022 ersuchte die BAS das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) um eine Nachverhandlung des aktuellen Staatsbeitrags und stellte den Antrag um Erhöhung des jährlichen Beitrags von 50'000 auf 200'000 Franken für die Jahre 2024 bis 2026. Begründet wird dieser Antrag mit dem seit mehreren Jahren bestehenden Defizit, das die Trägerschaft Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS nur mit sehr hohen Eigenmitteln kompensieren kann – inzwischen sind es über 60% der Gesamtkosten.

Entwicklung Anteil HEKS-Eigenmittel seit 2017 (in Franken):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
HEKS Eigenmittel	213'223	220'462	122'984	328'078	332'180	373'600
Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten	31%	32%	26%	59%	60%	62%

Das HEKS trägt in der Zwischenzeit einen Grossteil der finanziellen Last für den Betrieb der BAS. Die BAS braucht eine neue Finanzierungsstrategie, um die aufgewendeten HEKS-Eigenmittel wieder zu senken.

6.1 Bereits erfolgte Bemühungen zur Verbesserung der Situation

Seit 2021 wurde die bisherige Trägerschaft der BAS aufgelöst und die gebündelte betriebliche Verantwortung liegt nun beim HEKS. Ein Organisationsentwicklungsprozess hat rasch zu wichtigen Entscheiden geführt: Die Zusammenlegung der Rechtsberatungsstellen des HEKS in der Nordwestschweiz wurde rückgängig gemacht. Die BAS ist seit 2022 wieder der Geschäftsstelle HEKS beider Basel angegliedert und hat eine neue Leitung, die ausschliesslich für die BAS tätig ist. Die BAS nimmt seit 2022 keine Fälle mehr aus dem Kanton Basel-Landschaft und anderen Kantonen auf. Eine Organisationsentwicklung für die gesamte HEKS Geschäftsstelle beider Basel konnte im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Nun besteht eine gute Ausgangslage: Die strukturellen Rahmenbedingungen sind geschaffen, damit die BAS wieder handlungsfähig ist und sich neu positionieren kann.

6.2 Aktuell laufender BAS-Strategieprozess

Um die Finanzierung der BAS nachhaltig zu verbessern, wird im Jahr 2023 ein Organisationsentwicklungsprozess mit externer Unterstützung durchgeführt. Die Kosten für den Prozess werden von der Christoph Merian Stiftung übernommen.

Das Ziel dieses Prozesses ist, das Angebot der BAS zu schärfen und zu prüfen, welche inhaltlichen Schwerpunkte die BAS in den nächsten Jahren setzen wird. Das bisher sehr breite Angebot muss evaluiert werden. Gleichzeitig wird eine Finanzierungsstrategie entwickelt, die es der BAS erlaubt, langfristig besser positioniert zu sein und nicht mehr wie im aktuellen Mass auf HEKS-Eigenmittel angewiesen zu sein. Mit Verbesserungen in der Finanzierung der BAS aufgrund des Organisationsentwicklungsprozesses ist frühestens 2024 zu rechnen. Längerfristige Änderungen werden sich voraussichtlich ab 2025 oder 2026 zeigen.

6.3 Antrag auf Erhöhung

Die BAS beantragt eine Erhöhung des Staatsbeitrags für die Jahre 2024 bis 2026 um jährlich 150'000 Franken. Der gesamte Beitrag des Kantons Basel-Stadt würde sich somit für den genannten Zeitraum von jährlich 50'000 Franken (bzw. 100'000 Franken inkl. Ukraine-Beitrag) auf 200'000 Franken erhöhen.

Mit diesem erhöhten Beitrag würde sichergestellt, dass

- die BAS die notwendige Zeit für Organisationsentwicklung und strategische Neupositionierung erhält, ohne in dieser Zeit Personal abzubauen und Knowhow zu verlieren
- die BAS ab 2024 das zu knappe Pensem für die Juristinnen um ca. 30% erhöhen kann
- die BAS die pendenten 340 Mandatsfälle bearbeiten und gleichzeitig neue Mandate aufnehmen kann
- die BAS das Angebot nicht weiter einschränken muss
- die BAS dank der verbindlichen Zusage des Kantons in den nächsten Jahren leichter Drittmittel akquirieren kann

6.4 Folgen bei unverändertem Staatsbeitrag

Bis maximal 2023 ist HEKS bereit, die aktuellen Pensen weiter zu finanzieren. Ohne zusätzliche Mittel muss die BAS ab 2024 weitere 40% in der Rechtsberatung streichen. Kommt ab 2025 keine höhere und längerfristige kantonale Finanzierung zustande, diskutiert HEKS Schweiz eine Schliessung der BAS.

Ohne zusätzliche Mittel muss die BAS die Anzahl Beratungen oder Mandatsübernahmen noch stärker einschränken, um die Qualität auch bei reduzierten Kapazitäten zu gewährleisten. Das führt dazu, dass noch mehr Geflüchtete nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, da sie nicht die Mittel haben, um selbstständig eine Anwältin oder einen Anwalt zu mandatieren. Ausserdem führt dies absehbar zu einem Mehraufwand bei der Sozialhilfe, welche ihre Klientinnen und Klienten mit ihren komplexen und aufwändigen Anliegen nicht mehr an die BAS verweisen kann.

Ein weiteres Szenario besteht darin, dass die BAS statt einer Beratung nur noch schriftliche Informationen abgibt oder die Fallführenden der Sozialhilfe dahingehend «schult», dass diese ihre Klientinnen und Klienten vermehrt selber begleiten.

7. Verhandlungsergebnis und Antrag des Regierungsrats

Gemäss Vorgabe des Regierungsrates wurden Verhandlungen mit der Trägerschaft in der Höhe von insgesamt maximal 150'000 Franken pro Jahr für die Dauer 2024 bis 2026 geführt. Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Der vorgegebene Verhandlungsrahmen konnte eingehalten werden. Dem Erhöhungsantrag der Institution wurde aus folgenden Gründen teilweise entsprochen:

7.1 Notwendigkeit der Leistung

Die Rechtsberatung der BAS für Asylsuchende und Flüchtlinge liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und spart Folgekosten. Ein positives Familiennachzugsgesuch oder die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht nur für die Betroffenen vorteilhaft, auch die Allgemeinheit profitiert davon. Das Fehlen der Partnerin, des Partners oder der eigenen Kinder während Jahren kann zu grossen Belastungen bei den Betroffenen führen, was wiederum die Arbeitssuche und Integration erschwert. Dies kann zu Sozialhilfeabhängigkeit und Gesundheitskosten führen, welche von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Die Dienstleistungen der BAS stellen eine grosse Entlastung für die Sozialhilfe dar, welche in Basel-Stadt für die Betreuung, Unterbringung und Integration von Geflüchteten verantwortlich ist.

Wenn die Leistung nicht mehr durch BAS erbracht werden kann, müsste sie an einem anderen Ort aufgebaut werden (intern oder extern).

7.2 Kein guter Zeitpunkt für Abbau oder Schliessung

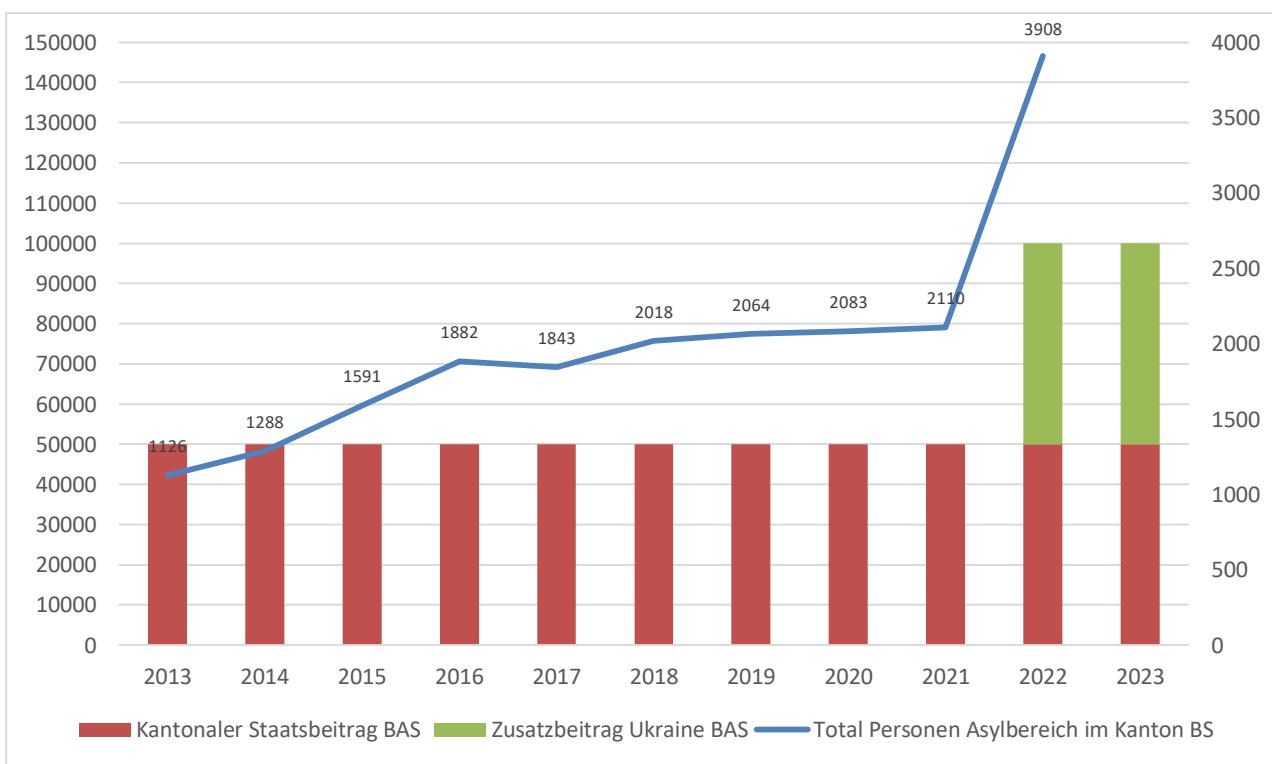
Die migrationspolitische Lage ist derzeit angespannt und die Entwicklung ungewiss. Seit Mitte 2022 nehmen die Asylgesuche deutlich zu. Die Unterbringungssituation in den Bundesasylzentren ist kritisch, die Situation in der ganzen Schweiz angespannt. Der Bund erwartet für das Jahr 2023 weiterhin eine Zunahme der Asylgesuche. Betreffend Schutzsuchende aus der Ukraine ist keine längerfristige Prognose möglich, da der Kriegsverlauf kaum vorhersehbar ist. Zudem wird der Status S irgendwann beendet werden.

7.3 Sozialhilfe kann Leistung ohne Ressourcenaufstockung nicht erbringen

Die Komplexität der Verfahren hat stark zugenommen: Früher konnten gewisse Aufgaben von den Fallführenden der Sozialhilfe übernommen werden (z.B. Familiennachzugsgesuch). Heute braucht es zwingend professionelle Unterstützung. Die Leistungen der BAS können vom Kanton nicht so kostengünstig erbracht werden. Die Fallführenden in der Sozialhilfe sind dafür nicht ausgebildet. Die Sozialhilfe müsste deshalb im Rechtsdienst zusätzliche Stellen schaffen (bei 1.5 FTE entstünden Kosten von rund 240'000 Franken p.a.). Dabei sind die 1'000 ehrenamtlichen Arbeitsstunden der freiwilligen Jus-Studierenden nicht mitberücksichtigt. Außerdem empfiehlt sich eine externe neutrale Stelle (Vertrauen, Unabhängigkeit).

7.4 Staatsbeitrag soll gestiegenem Personenbestand Rechnung tragen

Von 2002 bis 2010 erhielt die BAS einen Staatsbeitrag von 25'000 Franken, ab 2011 einen Staatsbeitrag von 50'000 Franken. Der Bestand an Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Stadt ist in den letzten zehn Jahren gewachsen, der Staatsbeitrag wurde hingegen seit 2011 nicht mehr angepasst. Dem inzwischen verdreifachten Personenbestand sollte mit einer Erhöhung des Staatsbeitrags Rechnung getragen werden.



Entwicklung Personenbestand Asyl Kanton BS und Entwicklung Staatsbeitrag an die BAS (in CHF)

7.5 Tiefer Staatsbeitrag im Vergleich mit anderen Beratungsstellen

Der bisherige Staatsbeitrag von 50'000 Franken macht im Jahr 2021 9% des Gesamtaufwands aus, im Jahr 2022 sind es 16% - dank des Zusatzbeitrags Ukraine. Dieser Anteil ist im Vergleich mit anderen Staatsbeitragsempfängern ein tiefer Wert. So beträgt etwa der Staatsbeitrag an die Schuldenberatung Plusminus aktuell 35% des Gesamtaufwands, bei der Gassenarbeit Schwarzer Peter sind es 41% des Gesamtaufwands.

7.6 Aktueller Strategieprozess der BAS als Chance

Finanziell konnte die BAS die turbulenten letzten Jahre dank einem einschneidenden Personalabbau, sehr hoher Motivation der verbleibenden Juristinnen und Freiwilligen und dank hohen Eigenmitteln der HEKS bewältigen.

Es ist zu begrüssen, dass die BAS in den letzten Jahren verschiedene Bemühungen umgesetzt hat, um die Situation zu verbessern. Mit der seit 2022 neu amtierenden Leitung der HEKS Geschäftsstelle beider Basel und der neuen Leitung der BAS ist eine gute Ausgangslage geschaffen worden. Es ist richtig, jetzt mit Hochdruck an einer Neupositionierung mit solider Finanzplanung zu arbeiten. Die Anpassung des Staatsbeitrags ist ein erster Schritt. Die Sozialhilfe als wichtigster Stakeholder wird in die Evaluation miteinbezogen.

7.7 HEKS-Rechtsvertretung im Bundesasylzentrum Nordwestschweiz

Die ebenfalls von HEKS betriebene Rechtsvertretung im Bundesasylzentrum Nordwestschweiz (BAZ NWCH) war im Juni 2023 Gegenstand kritischer Medienberichterstattung. Diese bezog sich auf nicht begleitete Dublin-Gespräche von Asylsuchenden, hohe Arbeitsbelastung und Fluktuation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Management- und Führungsfehler.

HEKS Schweiz hat zwischenzeitlich eine interne Abklärung eingeleitet und Sofortmassnahmen umgesetzt. Ziel ist nun die Stabilisierung des Betriebs des Rechtsschutzes im BAZ NWCH und die Wiederherstellung der notwendigen Qualitätsstandards. Es braucht zudem mittelfristig Lösungen, um die Schwankungstauglichkeit in Bezug auf hohe Zugangszahlen im Asylbereich besser gewährleisten zu können.

Die Dienstleistungen von HEKS im BAZ NWCH erfolgen im Mandat des SEM. Es sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung keine Vertragsverletzungen gegenüber dem SEM oder finanzielle Unregelmässigkeiten zutage getreten. Im ebenfalls von HEKS betriebenen Rechtsschutz im BAZ Ostschweiz sind keine Mängel aufgetreten.

In Bezug auf den vorliegenden Antrag kann festgehalten werden, dass die Situation im BAZ NWCH keine direkten Auswirkungen auf die Arbeit der BAS hat. Es handelt sich um zwei vollständig getrennte Dienstleistungen. Der Rechtsschutz im BAZ ist organisatorisch nicht der HEKS Geschäftsstelle beider Basel angegliedert, sondern direkt der HEKS-Zentrale in Zürich. Die BAS in Basel funktioniert als eigenständige Einheit mit eigenem Personal.

Wie bei allen Staatsbeiträgen gilt: Die Gewährung von Betriebsbeiträgen ist zweckgebunden. Sollten die mit der BAS vereinbarten Leistungen im Interesse des Kantons nicht oder mangelhaft erbracht werden, ist das zuständige Departement verantwortlich für die Interessenwahrung. Es würde in einem solchen Fall für eine rasche Klärung der Situation sorgen und entsprechende Massnahmen beantragen, z.B. eine Kürzung des Beitrags.

8. Beurteilung gemäss § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz

Die Bedingungen gemäss § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz sind erfüllt.

8.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Der Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die BAS dient der Sicherstellung des etablierten und stark nachgefragten Rechtsberatungsangebots für Personen aus dem Asylbereich, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden. Das öffentliche Interesse an der Leistungserbringung ist unbestritten. Wie unter 7.1 ausgeführt, haben die Leistungen nicht nur eine positive Wirkung für die Betroffenen selbst, sondern für die ganze Gesellschaft. Die Leistungen fördern die soziale und berufliche Integration der Geflüchteten und vermeiden dadurch hohe Folgekosten.

Besonders zu betonen ist die massgebliche Entlastung verschiedener Verwaltungsstellen (Sozialhilfe, Migrationsamt, KESB etc.) dank des spezifischen juristischen Fachwissens und der vernetzenden und koordinierenden Tätigkeit der BAS. Ein Wegfall der Beratungsstelle wäre problematisch und würde zu einem erheblichen Mehraufwand für die Behörden führen.

8.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Zur Weiterführung der Angebote im bestehenden Umfang und in gleichbleibender Qualität ist der Staatsbeitrag unverzichtbar. Die Leistungen der BAS können nicht kostendeckend gegen Bezahlung erbracht werden, da die Klientinnen und Klienten meist mittellos sind oder nur ein geringes Einkommen haben.

8.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Der Staatsbeitrag macht nur einen kleinen Anteil am Gesamtaufwand aus. Die BAS erbringt einen hohen Anteil Eigenleistungen durch den Einsatz eigener Mittel und insbesondere durch das Engagement von Freiwilligen. Es arbeiten regelmässig fünf bis sechs Freiwillige - meistens Studierende der Rechts- oder Sozialwissenschaften – bei der BAS und stellen das Beratungsangebot sicher.

Nebst Eigenmitteln von HEKS wird die BAS auch durch Stiftungsbeiträge und Spenden finanziert. Die BAS erarbeitet derzeit im Zuge eines Organisationsentwicklungsprozesses eine neue Finanzierungsstrategie und investiert verstärkt in Fundraising und Netzwerkpflege.

8.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Die BAS arbeitet professionell und auf hohem fachlichem Niveau. Die Leistungserbringung basiert auf langjähriger Erfahrung. Die BAS dokumentiert ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben. Es erfolgt jährlich ein entsprechendes Controlling sowie ein ausführliches Reportinggespräch mit den Verantwortlichen des WSU. Damit bietet die Trägerschaft ausreichend Gewähr für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung.

9. Zusammenfassung

9.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat schlägt vor, für die restliche Laufzeit von 2024 bis 2026 gegenüber dem Jahr 2023 den Staatsbeitrag an die BAS um 50'000 Franken auf 150'000 Franken zu erhöhen. Die Erhöhung soll dem seit 2011 mehr als verdreifachten Bestand von Asylpersonen im Kanton Basel-Stadt und der entsprechend hohen Nachfrage Rechnung tragen. Der Staatsbeitrag wurde seit 2011 nicht mehr angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass das Angebot aufrechterhalten bleiben kann und in den kommenden Jahren auch bei maximaler Auslastung professionell und in hoher Qualität weitergeführt werden kann.

Vor zwei Jahren anlässlich der Verlängerung des Staatsbeitrags für die Jahre 2023 bis 2026 hatte die BAS noch keinen Erhöhungsantrag gestellt. Nach internen Reorganisationen, einer Evaluation und verschiedenen Bemühungen, die finanzielle Situation zu stabilisieren, ist die BAS Ende 2022 mit dem Antrag auf Nachverhandlung an den Kanton gelangt.

Da die Personalkosten ab 2024 mindestens 70% der Gesamtkosten betragen, sind gemäss § 12 StBG die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines allfälligen Teuerungsausgleichs gegeben.

Die Ausgaben für den Staatsbeitrag sind im Budget der Sozialhilfe eingestellt.

Der bisherige Staatsbeitrag in der Höhe von 50'000 Franken wurde jeweils vom Departementsvorsteher bewilligt. Aufgrund der jetzt vorgesehenen Erhöhung legt der Regierungsrat das Geschäft dem Grossen Rat vor.

9.2 Keine Veränderung bei den Leistungen

Der Regierungsrat hat unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Grossen Rates den Vertragsentwurf für die Dauer vom 2024 bis 2026 inkl. zugehöriger Leistungsvereinbarung genehmigt.

Es besteht für die kommende Vertragsperiode derzeit kein Bedarf für eine Anpassung der Kernleistungen der BAS. Der künftige Staatsbeitrag dient der Aufrechterhaltung aller Beratungsangebote in gleichbleibender Qualität. Die aktuellen Vertragsinhalte und Leistungsvereinbarungen werden im Wesentlichen unverändert beibehalten und in die neue Vertragsperiode überführt.

9.3 Rechtliche Grundlage

Die Leistungserbringung der BAS erfolgt auf Grundlage der in der Bundesverfassung verankerten Menschenrechte. Die Rechtsberatungsstelle setzt sich für ein rechtsstaatliches und faires Asylverfahren ein. Durch ihre Tätigkeit gewährleistet sie ihren Mandantinnen und Mandanten den Schutz jener Rechte, die ihnen gemäss Bundesrecht und Völkerrecht zustehen.

Als Rechtsgrundlage auf Bundesebene dienen das Asylgesetz (AsylG), das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) sowie die zugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA).

Als Rechtsgrundlage des Kantons Basel-Stadt dient insbesondere das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. April 2007 (Integrationsgesetz). Mit ihrem Angebot wirkt die BAS auf die Integration von Geflüchteten hin und leistet einen massgeblichen Beitrag zur Chancengleichheit und Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Weiter ist auf § 2 Abs. 4 Sozialhilfegesetz hinzuweisen, wonach die Organe der öffentlichen Sozialhilfe ihre Tätigkeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen koordinieren und mit diesen zusammenarbeiten.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Staatsbeitrag an die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) für die Jahre 2024 bis 2026

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS), werden für die Jahre 2024 bis 2026 Ausgaben von insgesamt Fr. 450'000 (Fr. 150'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.